Zweite Satzung

vom 14. Mai 2019 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinau, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Benutzungsgebühren und die Nutzung des Holzschuhmacherhauses vom 23. März 2006

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S 121) hat der Rat der Gemeinde Steinau in seiner Sitzung am 14. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

ARTIKEL I

§ 3 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und die Nutzung des Holzschuhmacherhauses erhalten folgende Fassung:

§ 3

Benutzungsgebühren

(1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Einrichtung wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 10,00 € je Nutzung bzw. Nutzungstag für Veranstaltungen von den örtlichen Vereinen und Verbänden erhoben.

(2) Es kann für Veranstaltungen von den örtlichen Vereinen und Verbänden eine jährliche Pauschale in Höhe von 120,00 € erhoben werden. In diesem Falle entfällt die Gebühr nach Abs. 1.

(3) Im Einzelfall kann der Bürgermeister auch für die Nutzung des Holzschuhmacherhauses von örtlichen Firmen eine pauschale Gebühr festsetzen.

(4) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Einwohner/Einwohne-rinnen der Gemeinde Steinau und bei gewerblicher Nutzung wird eine Benutzungsgebühr je Nutzung bzw. Nutzungstag in Höhe von 50,00 € als Gegenleistung erhoben.

(5) Eine stundenweise Nutzung wird als voller Tag gerechnet.

(6) Die Reinigung ist von der Benutzerin oder dem Benutzer durchzuführen. Sollte die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt sein, ist die Gemeinde berechtigt, die Reinigung auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers selbst durchzuführen.

(7) Die Benutzung der Einrichtung für kommunale Veranstaltungen sowie für Besichtigungen ist gebührenfrei.

(8) Mit der Bezahlung der Benutzungsgebühr sind die Nebenkosten wie Wasser, Strom, Heizung etc. abgegolten. Kosten für einen außerordentlichen Reinigungsaufwand und für Schäden am Gebäude, fehlendes oder beschädigtes Inventar sind neben den Gebühren nach Absatz 1 und Absatz 2 dem Aufwand nach bzw. dem Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

(9) Die Gebühren nach Absatz 1 und Absatz 2 entstehen mit der Nutzung und sind am Tage der Veranstaltung fällig.

(10) Gebührenschuldner(in) sind die Veranstalter oder die Personen, die die Räumlichkeiten beantragt haben; sie haften als Gesamtschuldner.

...

ARTIKEL II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinau, den 14. Mai 2019

Gemeinde Steinau

Der Bürgermeister

Mangels